

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-3/3-1972

am 22.2.1972

Rothmoosbach in Göstling,
Naturdenkmal



Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Der Rothmoosbach (Grundparzelle 921, KG. Göstling), beginnend 50 m unterhalb der sogen. "Bachlirmühle", umfassend die bachaufwärts gelegenen Kolke, Tümpel und Wasserfälle bis zu einer Stelle, wo sich der auf Grundparzelle 256/1, KG. Göstling verlaufende deutlich ausgeprägte Geländerücken zum Bachbett hin deutlich verflacht, weiters ein Geländestreifen entlang der Grundparzelle 256/1, KG. Göstling, vom obgenannten Beginn bachabwärts bis zur "Bachlirmühle" in der Breite von ca. 80 - 100 m, gemessen in Schrägdistanz vom Bachbett und ein Geländestreifen entlang der Grundparzellen 334, 332/2 und 330, KG. Göstling vom Bachbett bis zur Interessentenstraße, dann ein ca. 30 m breiter Streifen, gemessen in Schrägdistanz vom Bachbett bis zur "Bachlirmühle" werden gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBL.Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Auf dem Geländestreifen entlang der Grundparzelle 256/1, KG. Göstling ist die forstliche Nutzung bei Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und Forstbehörde nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Der Rothmoosbach hat im Bereiche der oben angeführten Wasserstrecke eine landschaftlich und wissenschaftlich interessante Kolkstrecke mit Tümpel und Wasserfällen und einen schluchtartigen Charakter ausgebildet. Dieses Naturgebilde verleiht aber auch dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Karl und Maria Bachner, Göstling/Y., Strohmarkt 5
2. Herrn und Frau Leopold und Blandine Heigl, Strohmarkt 8, Göstling
3. Herrn und Frau Karl und Anna Hager, Strohmarkt 7, Göstling
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch eh.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-3/3-1972

am 22.2.1972

Rothmoosbach in Göstling,
Naturdenkmal



Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Der Rothmoosbach (Grundparzelle 921, KG. Göstling), beginnend 50 m unterhalb der sogen. "Bachlermühle", umfassend die bachaufwärts gelegenen Kolke, Tümpel und Wasserfälle bis zu einer Stelle, wo sich der auf Grundparzelle 256/1, KG. Göstling verlaufende deutlich ausgeprägte Geländerücken zum Bachbett hin deutlich verflacht, weiters ein Geländestreifen entlang der Grundparzelle 256/1, KG. Göstling, vom obgenannten Beginn bachabwärts bis zur "Bachlermühle" in der Breite von ca. 80 - 100 m, gemessen in Schrägdistanz vom Bachbett und ein Geländestreifen entlang der Grundparzellen 334, 332/2 und 330, KG. Göstling vom Bachbett bis zur Interessentenstraße, dann ein ca. 30 m breiter Streifen, gemessen in Schrägdistanz vom Bachbett bis zur "Bachlermühle" werden gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBL.Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Auf dem Geländestreifen entlang der Grundparzelle 256/1, KG. Göstling ist die forstliche Nutzung bei Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und Forstbehörde nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Der Rothmoosbach hat im Bereiche der oben angeführten Wasserstrecke eine landschaftlich und wissenschaftlich interessante Kolkstrecke mit Tümpel und Wasserfällen und einen schluchtartigen Charakter ausgebildet. Dieses Naturgebilde verleiht aber auch dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Karl und Maria Bachner, Göstling/Y., Strohmarkt 5
2. Herrn und Frau Leopold und Blandine Heigl, Strohmarkt 8, Göstling
3. Herrn und Frau Karl und Anna Hager, Strohmarkt 7, Göstling
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch eh.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

